



Vorlage an den Landrat

betreffend

Totalrevision des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz)

vom 19. Dezember 2006

Inhaltsübersicht

1. Zusammenfassung
2. Einleitung
3. Zur Rechtslage in Bund und Kanton
4. Zu den einzelnen Paragrafen
5. Personelle und finanzielle Konsequenzen
6. Bezug zum Jahresprogramm des Regierungsrates für das Jahr 2006
7. Parlamentarische Aufträge
8. Resultat der Vernehmlassung
9. Antrag

1. Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage wird dem Landrat eine Totalrevision des Jagdgesetzes beantragt. Vom Vorhaben, nur eine Teilrevision im Zusammenhang mit der generellen Leinenpflicht für Hunde während der Hauptbrut- und Setzzeit zu beantragen, wurde Abstand genommen, da weiterer Änderungsbedarf im bestehenden Jagdgesetz festgestellt worden war und die diversen Änderungen das Jagdgesetz unleserlich machen würden. Die hauptsächlichen Änderungen betreffen die Erweiterung des Zweckartikels, die generelle Anerkennung aller schweizerischer Jägerprüfungen, die Förderung der Eigenverantwortung der Jagdberechtigten, eine Jagdplanung und Bestandesregulierung nach wildbiologischen Kriterien, die Möglichkeit, Ausnahmen von der generellen Leinenpflicht für Hunde während der Hauptbrut- und Setzzeit beschliessen zu können sowie die Streichung der Beiträge an die Einzäunung von Maiskulturen.

Das neue Jagdgesetz hat keine personellen oder finanziellen Konsequenzen.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass diese Revision ohne Referendum möglich sein wird.

2. Einleitung

Laut dem geltenden Jagdgesetz müssen in der Hauptbrut- und Setzzeit von April bis Juli Hunde im Wald und an Waldrändern an der Leine geführt werden. Die Gemeinde MuttENZ hat im Frühling 2005 die Einhaltung dieses Gebots kontrolliert und stellte fest, dass sich etliche Hundehaltende nicht an das Gebot hielten. Es wurden Stimmen laut, dass es vor allem in agglomerationsnahen Gebieten kaum Wild gebe und es daher wenig Sinn mache, in diesen Gebieten auf dem Leinenzwang zu beharren (zum Beispiel Hardwald). Damit die betroffenen Gemeinden überhaupt eine Ausnahme vom generellen Leinenzwang beschliessen können, muss ihnen dafür im Jagdgesetz die entsprechende Kompetenz eingeräumt werden. Dies war der eigentliche Auslöser für die geplante Teilrevision des Jagdgesetzes. Bei der kritischen Durchsicht des Jagdgesetzes wurde jedoch weiterer Änderungsbedarf erkannt. Da durch die diversen Änderungen das Jagdgesetz unleserlich geworden wäre, entschied sich der Regierungsrat, dem Landrat eine Totalrevision vorzuschlagen.

3. Zur Rechtslage in Bund und Kanton

Die Rechtslage auf Bundesebene hat sich nicht geändert. Das eidgenössische Jagdgesetz ist nach wie vor ein Rahmengesetz und verpflichtet die Kantone, entsprechende gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Auslöser für die Totalrevision ist ein kantonaler Änderungsbedarf.

4. Zu den einzelnen Paragraphen

Der neue § 1 entspricht dem bisherigen Zweckartikel. Er wurde dahingehend ergänzt, dass neben den Wildschutzzonen auch Wildruhegebiete gefördert werden sollen, mittels der Hege und der Jagd naturnah strukturierte Wildbestände gefördert und eine nachhaltige Nutzung des Wildes gewährleistet werden soll. Ebenso soll die Eigenverantwortung und waidgerechte Jagd der Jagdberechtigten gefördert werden, eine Regulierung der Wildbestände nach wildbiologischen

Kriterien erfolgen und soweit es der Schutz des Wildes erfordert, auf die Freizeitaktivitäten Einfluss genommen werden.

Der Begehungsdruck im Wald ist unbestrittenermassen hoch. Verschiedene Interessengruppen wie Wandernde, Joggende, Orientierungslaufende, Bikende, Jagende etc. halten sich zu verschiedenen Tageszeiten im Wald auf. Es kommt auch regelmässig zu Grossveranstaltungen. Dass das Wild dadurch in seiner Ruhe gestört wird und es Zonen der Ruhe bedarf, ist unbestritten. Wie konkret Wildruhezonen gefördert werden sollen, findet sich in § 32.

Der Wildbestand muss, damit es nicht zu gehäuften Wildschäden kommt, dem Habitat angepasst sein, eine natürliche Altersstruktur aufweisen und durch jagdliche Eingriffe so reguliert werden, dass die Wildpopulation in einer gewissen Bandbreite stabil bleibt. Dadurch kann auch die Jagd nachhaltig ausgeübt werden.

Die Eigenverantwortung der Jagdberechtigten und die Waidgerechtigkeit sind in § 21 näher umschrieben.

Die Regulierung der Wildbestände darf nicht losgelöst von der Wildtierbiologie vorgenommen werden. Populationsdynamik, Verhalten und Futterangebot sind wichtige Faktoren, welche die Wildtierbestände beeinflussen. Nur wer diese Faktoren hinlänglich berücksichtigt, kann auch konzeptionell die Wildtierbestände vernünftig regulieren.

§ 2 wurde mit dem Begriff der zuständigen Fachstelle erweitert, welche die Aufgaben und Befugnisse der Jagdgesetzgebung wahrnehmen soll.

Die §§ 3 und 4 sind unverändert, in § 5 fand lediglich eine sprachliche Anpassung hinsichtlich der weiblichen Form statt.

In § 6 wird zwar beibehalten, dass die Aufnahme neuer Mitglieder in eine Jagdgesellschaft der Zustimmung des Gemeinderates bedarf, jedoch sollen Ausschlüsse in die alleinige Kompetenz der Jagdgesellschaft fallen. Damit die zuständige Fachstelle die Jagdpässe fristgerecht erstellen kann, wird eine Mitgliederliste der Jagdgesellschaften benötigt.

Da die Jagdgesellschaften als Verein konstituiert sein müssen (§ 9), müssen die Statuten nicht mehr speziell genehmigt werden; es gilt das Vereinsrecht gemäss Zivilgesetzbuch.

Der bisherige § 10 wird gestrichen. Das Erheben des Zuschlages zum Pachtzins für ausserkantonale Pächter (Ertrag 4000 Franken) ist mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden, da der jeweils anteilige Pachtzins ermittelt werden muss. Er soll durch einen einheitlichen Zuschlag zum Jagdpass abgelöst werden, der neu in § 16 geregelt ist.

Die Jagd- und Revierschätzungskommission (§ 10) soll beibehalten werden. Neben der Einschätzung der Reviere soll sie beratendes Organ in jagdlichen Fragen sein. Die Grösse und die Zusammensetzung der Kommission wird der Regierungsrat in der Jagdverordnung näher umschreiben.

Jagdberechtigt (§ 12) kann neu sein, wer handlungsfähig, also mindestens 18 Jahre alt ist und eine schweizerische Jägerprüfung bestanden hat. Die Niveaus der schweizerischen Jägerprüfungen sind heute vergleichbar und auf eine spezielle Anerkennung kann verzichtet werden. Hingegen gibt es bei ausländischen Prüfungen erhebliche Unterschiede und es muss im Einzelfall entschieden werden, ob eine solche Prüfung anerkannt werden kann. In Absatz 2 wird umschrieben, in welchen Fällen ein Jagdpass nicht ausgestellt werden kann.

Es müssen nur noch nicht schweizerische Jägerprüfungen speziell anerkannt werden. Gegenrechtsvereinbarungen bestehen auch zum Beispiel mit Baden-Württemberg, weshalb auf den Zusatz "mit anderen Kantonen" verzichtet werden muss (§ 13).

Die bisherigen Ausschlussgründe von der Jagd (§ 14) werden neu gefasst. Neu muss von der Jagd ausgeschlossen werden, wer wegen vorsätzlichen Vergehen gemäss Bundesrecht oder wegen wiederholten vorsätzlichen Widerhandlungen gegen das kantonale Jagdrecht oder wegen anderen Delikten, wie zum Beispiel Gewaltdelikten bestraft worden ist. Bei fahrlässigen Vergehen kann der Ausschluss von der Jagd verfügt werden. Da ein Ausschluss von der Jagd bei fahrlässigen Vergehen in jedem Fall eine anfechtbare Verfügung darstellen wird, ist sichergestellt, dass dieses Instrument nur in begründeten Fällen zur Anwendung kommen wird.

Das bewährte Jagdpasssystem (§15) soll beibehalten werden. Jedoch soll die Anzahl möglicher zu lösender Tagespässe nicht mehr begrenzt werden. Es soll die Jagdgesellschaft entscheiden, wen sie wie oft als Gast zu einer Jagd einladen will. Mit dem neuen Absatz 4 erhält der Regierungsrat die Kompetenz, allenfalls ausserkantonale Jagdpässe anzuerkennen. Dies ist dann denkbar, wenn die Kantone Aargau, Solothurn und Basel-Landschaft den Jagdberechtigten die Möglichkeit geben wollen, als Gast im anderen Kanton jagen zu können, ohne dass ein spezieller Tagespass gelöst werden muss.

Der bisherige § 15 soll ersatzlos gestrichen werden. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Jagdgesellschaften nur Mitglieder aufnehmen, die das Waidhandwerk beherrschen.

Bestimmungen über Gebühren (§16) drängen sich auf. So fehlt im geltenden Gesetz ein Gebührenrahmen für die Jagdpässe. Die zur Zeit geltenden Gebühren sind in der Jagdgebührenverordnung festgelegt.

Mit den Bestimmungen in § 21 zur Waidgerechtigkeit wird darauf hingewiesen, dass die Jagdberechtigten Tierleid im Rahmen der Jagd möglichst vermeiden sollen. Dazu gehört insbesondere eine entsprechende Schiessfertigkeit und die fach- und zeitgerechte Nachsuche bei Fehl-

schüssen. Ein Schiessobligatorium erachtet der Regierungsrat nicht als zweckmässig; es würde dem Grundsatz der Eigenverantwortung, die ja gerade gefördert werden soll, zuwiderlaufen.

Der **§ 22** wird neu mit "Jagdplanung" betitelt. Die Kantone sind dazu verpflichtet, die Jagd zu planen und zu regeln. Die zuständige Fachstelle benötigt die entsprechende Kompetenz, um bei einzelnen Tierarten planerisch eingreifen zu können. Dies ist zur Zeit vor allem beim Gamswild und Schwarzwild notwendig. Beim Gamswild, weil der Bestand an Gämsen angehoben werden soll, und beim Schwarzwild, weil der Bestand starken jährlichen Schwankungen unterliegt und je nach Populationsgrösse zu hohen Wildschäden führt, die vermindert werden müssen. Mit einem bereits erarbeiteten Schwarzwildkonzept und einem Gamswildkonzept, das in Bearbeitung ist, sollen diese beiden Ziele erreicht werden. Es versteht sich von selbst, dass eine Jagdplanung nicht ohne Einbindung der Jagdberechtigten bewerkstelligt werden kann. Bestandserhebungen erlauben es, die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zu überprüfen und beispielsweise durch die Beurteilung des Geweihs oder Gehörns Aussagen über die Altersverteilung der erlegten Tiere zu machen. Dies wiederum erlaubt es, planerisch auf die Jagd einzuwirken.

Die Jagdaufsicht (**§ 24**) hat eine wichtige Aufgabe beim Vollzug der Jagdgesetzgebung zu erfüllen. Deshalb sollen neu Wahlvoraussetzungen wie zum Beispiel eine bestimmte jagdliche Erfahrung, genannt werden. Die Jagdaufsicht muss nicht mehr Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft haben; einzig das Revier muss innert nützlicher Frist erreichbar sein. Geklärt werden muss auch die Stellvertretung der Jagdaufsicht. In Gemeinden mit grossen, nicht bejagbaren Flächen kann es angezeigt sein, dass eine zusätzliche Jagdaufsicht gewählt wird. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Wildtiere vor dem Siedlungsgebiet nicht Halt machen (Fuchs, Dachs und Marder).

Die Entschädigung der Jagdaufsicht (**§ 26**) erfolgte bisher direkt durch die Jagdgesellschaften. Die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sind Personen mit Kompetenzen der gerichtlichen Polizei. Sie haben die Jagdberechtigten und den Jagdbetrieb zu überwachen. Es kann nicht angehen, dass die Jagdaufsicht durch diejenigen entschädigt wird, die sie beaufsichtigen muss. Die Jagdaufsicht soll neu vom Kanton entschädigt werden, in Form eines gebührenfreien Jagdpasses und Befreiung von der Gebühr für den Wildschadenzuschlag im von ihr beaufsichtigten Revier. Die dadurch ausgefallenen Gebühren von gegen 10'000 Fr. werden durch eine Erhöhung der Jagdpassgebühren bzw. Wildschadenzuschläge bei den übrigen Jagdberechtigten aufgefangen.

Der **§ 28** drängt sich auf, damit in Zeiten hohen Schwarzwilddruckes Schwarzwild an den Reviergrenzen über die Reviergrenze hinaus bejagt werden kann.

Der § 29 über die Jagdhundehaltung wurde mit einem Absatz ergänzt, der den ordentlichen Jagdbetrieb und die Nachsuche gewährleistet.

Das bestehende Dekret über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel wird aufgehoben und in die Jagdverordnung überführt (§ 30).

Die Kompetenz zur Ausscheidung von kantonalen Schutzgebieten (§ 31) soll beim Regierungsrat sein. Die Ausscheidung solcher Gebiete ist vergleichbar mit den Waldentwicklungsplänen, die ebenfalls vom Regierungsrat erlassen werden.

Wildruhegebiete (§ 32) sollen für das Wild Rückzugsraum sein, damit es dem hohen Begehrungsdruck im Wald ausweichen kann. Erste Gebiete wurden im Rahmen des Waldentwicklungsplanes ausgeschieden und wertvolle Erfahrungen konnten gesammelt werden. Das dort angewandte Verfahren soll verbindlich implementiert werden. Es soll dem Regierungsrat überlassen sein, zu beschliessen, welche Aktivitäten in diesen Wildruhezonen zulässig sein sollen. Schweizweit liegen erst wenige Erfahrungen mit Wildruhegebieten vor.

Der § 33 über die Sonntags- und Nachtjagd wurde gekürzt. Die Details werden in der neuen Verordnung geregelt. Auch der bisherige § 31 soll stufengerecht in die Verordnung überführt werden.

In § 37 (bisheriger § 34) kann Absatz 2 gestrichen werden. Veranstaltungen im Wald und in Waldrandnähe sind bzw. sollen im Waldgesetz geregelt werden.

§ 38 war der eigentliche Auslöser der Jagdgesetzrevision. Die Umschreibung "April bis Mai" (Absatz 1) ist zu wenig präzise. Durch eine genaue zeitliche Erfassung wird diese Unsicherheit ausgeräumt. Agglomerationsnah kann es Gebiete geben, in denen der generelle Leinenzwang aufgehoben werden kann. Mit dem vorgesehenen Verfahren wird sichergestellt, dass dem Schutz der Tiere Rechnung getragen wird (Absatz 2). Detailbestimmungen über wildernde Hunde sollen in der Verordnung geregelt werden. Unklar war bisher, wer die Einhaltung der Leinenpflicht in der Hauptbrut- und Setzzeit überprüft. Da die Gemeinden die Hundegesetzgebung vollziehen, gehört die Kontrolle dieser Bestimmung sinngemäss in die Kompetenz der Gemeinden.

Am Grundsatz, Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen (§ 39) im Wald und Spezialkulturen wie z.B. Beeren- oder Obstkulturen zu leisten, wird nicht gerüttelt. Hingegen sollen die Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen bei Maiskulturen gestrichen werden. Die Gebiete, in denen Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen in Maiskulturen ausgerichtet werden, müssten laufend angepasst werden und auf weite Teile des Kantonsgebietes ausge-

dehnt werden, was zur Folge hätte, dass diese Beiträge wesentlich höher wären als die Wildschäden.

Im Gesetz sollen neu nur noch die Grundsätze der Selbsthilfemassnahmen (§ 40) verankert und die Details in der Verordnung geregelt werden.

Die Entschädigung von Wildschäden (§ 42) bleibt grundsätzlich unverändert. Ergänzt wurde die Entschädigungspflicht für Schäden, die durch kantonale rechtlich geschützte Wildtiere verursacht werden. Keine Entschädigung soll entrichtet werden bei Wildschäden in Spezialkulturen, die nicht eingezäunt worden sind. Gemäss eidgenössischem Jagdgesetz vergüten die Kantone Wildschäden in landwirtschaftlichen Kulturen, wenn der Geschädigte die zumutbaren Wildschadenverhütungsmassnahmen getroffen hat. Der Regierungsrat soll bestimmen, bei welchen landwirtschaftlichen Kulturen Wildschadenverhütungsmassnahmen zu treffen sind und wie aufgetretene Wildschäden in landwirtschaftlichen Kulturen zu entschädigen sind.

Fehlabschüsse (§ 46) kann es bei der Jagd immer wieder geben. Bisher wurden Fehlabschüsse zur Anzeige bzw. Selbstanzeige gebracht. Die Jagdberechtigten werden in der Regel mit einer Busse bestraft. Es ist nicht die Busse, welche die Jagdberechtigten belastet, sondern der Umstand, dass sie einem Strafverfahren unterworfen sind. Durch eine Meldepflicht für Fehlabschüsse und die Erhebung einer entsprechenden Gebühr kann der Fehlabschuss entkriminalisiert werden. Damit nicht grobfahrlässig Wild angeschossen wird, soll die Fachstelle gemeldete Fehlabschüsse zur Anzeige bringen können. Bei zur Anzeige gebrachten Fehlabschüssen wird keine Gebühr erhoben, da im Rahmen des Strafverfahrens eine Busse ausgesprochen wird.

5. Personelle und finanzielle Konsequenzen

Das vorgeschlagene neue Jagdgesetz hat keine personellen Konsequenzen. Es werden keine Mehrkosten entstehen. Mit dem Instrument der Jagdplanung können Jagdkonzepte, vor allem das erarbeitete Schwarzwildkonzept, verbindlich erklärt werden und so die Schwarzwildpopulation gezielter gesteuert und dadurch die Wildschäden vermindert werden.

6. Bezug zum Jahresprogramm des Regierungsrates für das Jahr 2006

Bei der Erarbeitung des Jahresprogrammes des Regierungsrates für das Jahr 2006 war die Revision des Jagdgesetzes noch nicht voraussehbar.

7. Parlamentarische Aufträge

Es besteht kein parlamentarischer Auftrag.

8. Resultat der Vernehmlassung

Von den zur Vernehmlassung eingeladenen politischen Parteien, Gemeinden, Verbänden und interessierten Kreisen haben folgende eine Stellungnahme verfasst:

Christlichdemokratische Volkspartei Baselland (CVP), Evangelische Volkspartei Baselland (EVP), Freisinnig-Demokratische Partei Baselland (FDP), Grüne Baselland (Grüne), Schweizerische Volkspartei Baselland (SVP), Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), 32 Gemeinden, Basellandschaftlicher Jagdschutzverein (BJV), Bauernverband beider Basel (BVbB), Milchgenossenschaften des Oberbaselbiet (MGOB), eine Gruppe von Landwirten, die sich aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens organisiert hatte, Waldwirtschaftsverband beider Basel (WbB), Pro Natura Baselland - Bund für Naturschutz Baselland und Hallo Biber (Pro Natura), Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband (BNV), Naturforschende Gesellschaft Baselland (NGB), Kantonaler Fischereiverband Baselland (KFVBL), Interessengemeinschaft Baselbieter Sportverbände (IGBLS), Regionaler OL Verband der Nordwestschweiz (ROLV NWS), Tierschutz beider Basel (TSchbB), IG Kynologische Vereine von Basel und Region (IGKV).

Ebenso gingen 14 diverse Stellungnahmen ein (einzelne Jagdreviere, eine Bürgergemeinde und drei Dienststellen des Kantons), die von den Stellungnahmen der übrigen Vernehmlassungspartner kaum abweichen oder aber spezifisch vermerkt werden.

Die Totalrevision des Jagdgesetzes wird grundsätzlich begrüsst. Jedoch monieren Pro Natura und BNV, dass mit der Totalrevision die Chance verpasst wurde, das Jagdgesetz mit allen Partnern integral zu überarbeiten, gehen jedoch in ihren Stellungnahmen detailliert auf das neu vorgeschlagene Gesetz ein. Der Regierungsrat hat schon einleitend bemerkt, dass die Totalrevision des Jagdgesetzes primär aus Gründen der Leserlichkeit einer Teilrevision vorgezogen wurde. Die vorgesehenen Änderungen wurden mit dem BJV als Hauptangesprochene erarbeitet. Darüber hinaus zeigen die eingegangenen Stellungnahmen der Naturschutzverbände, welche diverse Anregungen machten, dass man mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden ist.

Zu folgenden Paragraphen gingen Bemerkungen, Anregungen und Vorschläge ein:

§ 1

Grüne, die Gemeinde Therwil, Pro Natura BL und der BNV beantragen im Zweckartikel, dass bedrohte Tierarten nicht nur geschützt sondern auch gefördert werden müssen. Der Regierungsrat kann dem grundsätzlich zustimmen. Die Landwirtschaftskreise weisen in ihrer Stellungnahme explizit darauf hin, dass der Minderung von Wildschäden Nachdruck zu verleihen ist. Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen der Landwirtschaft, ist aber der Meinung, dass es ausreichend ist den Grundsatz der Wildschadensbegrenzung im Gesetz festzuhalten.

§ 5

Die Jagdgesellschaft Seltisberg weist darauf hin, dass die Kriterien zur Vergabe der Pacht nicht mehr zeitgemäss seien, da einerseits die Leistungen der Jagdgesellschaft, die das Revier bisher gepachtet hatte, nicht berücksichtigt werden und andererseits die Mobilität heute so gross sei, dass auch nicht ortsansässige Jägerinnen und Jäger den Jagdauftrag problemlos bewälti-

gen könnten. Dies ist zwar grundsätzlich richtig, jedoch würde dies dem bisherigen Ziel, dass die Jagd primär von ortsansässigen Jagdberechtigten ausgeübt werden kann, zuwiderlaufen. Dies ist auch die Haltung des BJV.

§ 7

Die CVP und die Gemeinde Biel-Benken plädieren dafür, die Bestimmung, dass die Hälfte der Mindestmitgliederzahl jünger als siebenzig Jahre sein muss, fallen zu lassen. Hingegen fordern der Bauernverband beider Basel und die Milchgenossenschaften des oberen Baselbiet, dass die Mindestmitgliederzahl deutlich erhöht werden muss (6 Mitglieder bei Revieren bis 600 ha und 9 Mitglieder bei Revieren über 600 ha), um die Wildschäden tief zu halten. Grundsätzlich ist der Regierungsrat der Meinung, dass nur eine Mindestmitgliederzahl den Jagdgesellschaften vorgeschrieben werden muss, damit ein ordentlicher Jagdbetrieb aufrechterhalten werden kann. Der Basellandschaftliche Jagdschutzverein vertritt die Meinung, dass wenn die Mitgliederzahl nach oben nicht beschränkt wird, zu viel Unruhe in einem Revier entstehen kann.

§ 10

Grüne, CVP, die Bürgergemeinde Liestal, der BNV, WbB und Pro Natura setzen sich dafür ein, dass die Jagd- und Revierschätzungskommission beibehalten wird. Die Jagd- und Revierschätzungskommission hatte in den letzten 7 Jahren einmal getagt, als es darum ging, die Reviere neu einzuschätzen, was den Regierungsrat bewogen hat vorzuschlagen, die Kommission nur noch auf diese Aufgabe zu beschränken. Vor dem Hintergrund, dass einerseits die Aufgaben beim Vollzug des Jagdgesetzes präzisiert werden und Aufgaben wie eine nachhaltige Jagdplanung und die Erarbeitung von Jagdkonzepten auch Konfliktpotenzial beinhalten, kann sich der Regierungsrat dem Argument, dass die Jagd- und Revierschätzungskommission beibehalten werden soll, nicht entziehen. Er ist aber der Ansicht, dass es ausreichend ist, im Gesetz die Grundsätze zu verankern und die Details in der Verordnung zu regeln.

§ 13

Der BVbB und die MGOBL regen an, dass der Kanton Ausbildungsgänge für Jungjäger anbieten soll, damit die Anzahl Jägerinnen und Jäger im Kanton Basel-Landschaft erhöht werden kann. Der Regierungsrat hat Verständnis für dieses Anliegen, ist jedoch der Meinung, dass es dafür keiner speziellen Gesetzesnorm bedarf. Wenn die Wildtierbestände mit der bestehenden Anzahl Jägerinnen und Jäger nicht mehr reguliert werden können, wird der Kanton Basel-Landschaft Überlegungen anstellen, wie vermehrt Jungjägerinnen und Jungjäger ausgebildet werden können, damit Ziel und Zweck des Jagdgesetzes gelebt werden können.

§ 14

Die FDP schlägt vor, die Ausschlussgründe von der Jagdberechtigung näher zu umschreiben. Der Regierungsrat ist jedoch der Ansicht, dass vorliegende Gründe ausreichend sind und es keiner weiteren Präzisierungen bedarf. Die EVP fordert, dass eine Bestimmung in § 14 hineingeht, die periodisch die Jagdtauglichkeit prüft. Der Regierungsrat findet, dass diesem Anliegen mit Absatz 3 dieses Paragraphen ausreichend Rechnung getragen wird.

§ 15

Muttenz wünscht eine Präzisierung hinsichtlich des Ausdrucks "Polizeiorgane", damit klargestellt ist, dass auch die kommunalen Polizeiorgane gemeint sind. Bannwil fordert ein Schiessobligatorium alle drei Jahre und Hölstein will den bisherigen § 15 beibehalten. Der Regierungsrat lehnt sowohl ein Schiessobligatorium, wie auch das Anliegen, den bisherigen § 15 beizubehalten, ab.

§ 20

Die Grünen, der BNV und Pro Natura wünschen, dass der Hegeartikel derart zu erweitern sei, dass die Hege auch der Lebensraumaufwertung zu dienen hat, da die Wildtiere immer mehr zivilisatorischem Druck ausgesetzt sind und auf einen verbesserten Lebensraum angewiesen sind. Dieser Zusatz erübrigt sich, da in der Jagd unter Hege alle Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes verstanden werden.

§ 21

Die SVP sieht in § 21 eine Stipulierung eines Schiessobligatoriums. Der Regierungsrat hat schon an anderer Stelle festgehalten, dass er kein Schiessobligatorium für die Jagdberechtigten einführen will, aber der Meinung ist, dass im Rahmen der Eigenverantwortung die Schiessfertigkeit geübt werden soll.

§ 22

Der WbB verlangt, dass die Forstdienste in die Jagdplanung miteinbezogen werden und regt an, dass Nutz- und Schutzkonzepte für die Hauptwildarten erarbeitet werden. Diese Forderung ist bereits im Gesetzesentwurf enthalten und wird in der neuen Jagdverordnung präzisiert werden.

§ 24

Der BJV will den Ausdruck Vorschlagsrecht mit Antragsrecht ersetzt haben, der VBLG und alle Gemeinden wollen die Regelung, dass die zuständige Direktion die Jagdaufsicht in nicht verpachteten Gebieten wählt. Das war bereits bisher Praxis und offenbar sprachlich auch im Vernehmlassungsentwurf missverständlich. Dies wurde entsprechend angepasst. Der BJV ist nicht damit einverstanden, dass jagdberechtigte Mitarbeitende die Jagdaufsicht im ganzen Kanton ausüben. Die primäre Absicht dieser Kompetenz liegt darin, der Fachstelle zu ermöglichen, ihren Auftrag wahrzunehmen. Da diese Möglichkeit grundsätzlich schon in § 2 des Gesetzesentwurfes enthalten ist, kann § 24 entsprechend angepasst werden. Die Jagdgesellschaft Seltisberg weist darauf hin, dass die Stellvertretung der Jagdaufsicht gewährleistet sein muss.

§ 26

Die CVP hält fest, dass die Jagdaufsicht nicht von den Beiträgen an Wildschutzmassnahmen und Wildschadenentschädigungen befreit werden kann und verweist in diesem Zusammenhang auf die Vereinsstatuten der Jagdgesellschaften. Die vereinsrechtlichen Regelungen innerhalb der Jagdgesellschaften sind vom Jagdgesetz nicht tangiert.

§ 28

Der BVbB wünscht, dass die Jagd auf Schwarzwild über die Reviergrenzen hinaus möglich ist, weil sonst Schwarzwild, das dicht an der Reviergrenze steht, nicht bejagt werden kann. Diese Forderung ist in Zeiten hohen Schwarzwilddruckes berechtigt, weshalb die Jagdgesellschaften dazu verpflichtet werden sollen, den Abschuss von Schwarzwild über die Reviergrenze hinaus zu vereinbaren.

§ 29

Der BJV weist darauf hin, dass es ganzjährig erforderlich sein kann, Jagdhunde frei laufen zu lassen. Dem ist grundsätzlich entgegenzuhalten, dass in der Hauptbrut- und Setzzeit alle Hunde angeleint geführt werden müssen, mit Ausnahme von Schweisshunden zum Zeitpunkt der aktiven Nachsuche von Wild.

§ 30

Grüne, die Gemeinde Therwil, der BNV und Pro Natura sind der Meinung, dass Beiträge an Projekte zur Erhaltung geschützter Tiere nicht nur an die Jagdgesellschaften, sondern auch an die Naturschutzverbände ausgerichtet werden sollten. Der Regierungsrat kann dem so zustimmen, ist aber der Meinung, dass bereits § 1 Absatz 2 Bst. b dafür eine ausreichende Norm darstellt.

§ 31

Grüne, die Gemeinde Therwil, der BNV und Pro Natura wollen, dass an die Möglichkeit der Ausscheidung von Jagdbanngebieten und Vogelreservaten auch die Verpflichtung geknüpft wird, dass in diesen Gebieten die Lebensraumbedingungen verbessert, zumindest aber konstant gehalten werden. Der BNV will eine klare Definition von Vogelreservaten. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Kompetenz zur Ausscheidung von Jagdbanngebieten und Vogelreservaten analog zu den Waldentwicklungsplänen bei ihm liegen und im Übrigen die bestehende Regelung beibehalten werden soll.

§ 32

Wildruhezonen sind im Grundsatz unbestritten. Sie werden von der CVP, Grüne, FDP, BJV, Pro Natura, BNV und ROLV NWS begrüsst. Es wird angeregt, dass die Wildruhezonen im Rahmen des Waldentwicklungsplanes ausgeschieden werden sollen, was bereits in der neuen Jagdverordnung vorgesehen ist. Aus Gründen der Verständlichkeit, wurde dieser Grundsatz im Gesetz präzisiert. Diverse Anregungen gingen ein bezüglich der zulässigen Aktivitäten und Kennzeichnung der Wildruhegebiete ein. Dies soll in der Jagdverordnung näher umschrieben werden.

§ 36

Der BNV verlangt einen Zusatz, dass "nicht einheimische" Tierarten nicht ausgesetzt werden dürfen. Da dies gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz eine bundesrätliche Bewilligung erfordert, ist eine solche Bestimmung überflüssig.

§ 37

Die SVP ist dagegen, dass Veranstaltungen in Waldesnähe der Bewilligungspflicht unterstellt werden und will diesen § streichen. Hingegen begrüssen die IGBLS und der ROLV NWS diese

Bewilligungspflicht und die Koppelung mit dem Waldgesetz. Bereits bei der Erarbeitung des neuen Jagdgesetzes hat sich der BJV zustimmend dazu geäußert. Der Regierungsrat schlägt nun vor, Absatz 2 im Jagdgesetz zu streichen und die Waldgesetzgebung entsprechend anzupassen (siehe dazu §§ 51 und 52 dieses Gesetzesentwurfes).

§ 38

Der VBLG begrüßt die Möglichkeit, den Leinenzwang auf kommunaler Ebene unter Einbezug der Partner lockern zu können. Dies begrüßt auch die FDP. Muttenez, Thewil, und die IGBLS sprechen sich dagegen aus und der ROLV NWS weist darauf hin, dass die Kantone Solothurn und Aargau eine generelle Leinenpflicht für Hunde im Wald kennen. Der Regierungsrat ist nach wie vor überzeugt, dass die von ihm vorgeschlagene Lösung den Gemeinden entgegenkommt und es zu keiner grossflächigen Aufhebung des generellen Leinezwangs in den Monaten April bis Juli kommen wird, da die Gemeinden die lokalen Naturschutzorganisationen und Jagdgesellschaften vor einer Entscheidung beiziehen müssen.

§ 39

Der BVbB ist mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext einverstanden, weist aber darauf hin, dass er befürchtet, dass weniger Beiträge ausgerichtet werden. Die MOGBL wollten ursprünglich die bisherige Regelung mit den Beitragszahlungen an die Maiskulturen beibehalten, haben aber im Nachgang der Ansicht des BVbB zugestimmt. Die Grünen lehnen eine geringere Entschädigung der Landwirte ab, hingegen findet die CVP, dass die vorgeschlagene Lösung vertretbar ist. Die Bürgergemeinde Liestal fordert höhere Beiträge für den Wald und der WbB will keinen Unterschied zwischen Wald und Aufforstungen machen.

§ 42

Der BVbB ist der Meinung, dass die Einzäunungsbeiträge als Steuerungsinstrument nicht das geeignete Mittel sind, Wildschäden zu vermeiden. Er plädiert vielmehr dafür diesen Beitrag von 60'000 Franken jährlich direkt an die Wildschäden auszurichten. Ebenso lehnt er es ab, dass bestimmte landwirtschaftliche Kulturen eingezäunt werden müssen, da die Landwirtschaft in Gebieten mit erhöhtem Schadensdruck auf freiwilliger Basis die entsprechenden Wildschadenverhütungsmassnahmen treffe. Der Regierungsrat sieht darin keinen Widerspruch zu seinen gemachten Vorschlägen. Gemäss Bundesgesetzgebung werden Vergütungen an Wildschäden in landwirtschaftlichen Kulturen ausgerichtet, wenn die zumutbaren Verhütungsmassnahmen durch die Landwirtschaft getroffen worden sind. Wann und wie Wildschadenverhütungsmassnahmen getroffen werden sollen und mit welchen Beiträgen aufgetretene Wildschäden vergütet werden, soll in der Jagdverordnung bestimmt werden. Die Landwirtschaft weist darauf hin, dass der Kanton sich bemühen müsse, dass Schwarzwildproblem in den Griff zu bekommen. Mit dem erarbeiteten Schwarzwildkonzept ist dazu ein erster Schritt gemacht worden.

§ 43

Die MGOBL und der BVbB verlangen, dass der Anteil an den Pachtzinserträgen zu einem höheren Prozentsatz an den Kanton abzuliefern sei (mindestens 50%, und bei hohem Schadensaufkommen zu 80 %).

§ 46

Die Entkriminalisierung von Fehlabschüssen wird begrüsst. Die Grünen weisen darauf hin, dass Fehlabschüsse von geschützten Tieren nicht entkriminalisiert werden dürfen. Da man nur bei jagdbaren Tieren von Fehlabschüssen spricht, erübrigen sich hier weitere Zusätze.

Weitere Anregungen und Wünsche:

Der BVbB will, dass der Kanton auch Beiträge an Krähenschäden ausrichtet. Die Naturschutzorganisationen fordern, dass der Kanton Massnahmen bei Verkehrswegen mit Wildwechseln trifft, um den Fallwildanteil zu reduzieren und dass Weidezäune und Einfriedungen die Wildtiere verletzen oder am Austritt hindern, verboten werden und dass bei intensiver Nutzung durch die Landwirtschaft die Jagdgesellschaften und der Bewirtschafter Ersatzmassnahmen zu Lasten der Bewirtschafter treffe. Krähenschäden sind in den letzten Jahren vermehrt aufgetreten. Jedoch können mit Selbsthilfemassnahmen Krähenschäden abgewendet werden. Ein Verbot von bestimmten Einfriedungen und Weidezäunen hält der Regierungsrat als nicht durchsetzbar, wie auch die Forderung von Ersatzmassnahmen durch die Bewirtschafter bei intensiver landwirtschaftlicher Nutzung unbegründet ist, hat doch in den letzten Jahren eine oekologisierung der Landwirtschaft stattgefunden. Der Wunsch, den Fallwildanteil auf den Strassen zu reduzieren, kann der Regierungsrat nachvollziehen, ist aber der Meinung, dass § 1 Absatz 2 Bst. f ausreichend ist, um in dieser Hinsicht aktiv werden zu können.

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, dem beigelegten Entwurf des Jagdgesetzes zuzustimmen.

Liestal, 19. Dezember 2006

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Wüthrich-Pelloli

Der Landschreiber:

Mundschin

Beilagen:

- Entwurf des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz)
- Synopse